

Zu Wa – 201808/acc/Hz/Ram

Verhandlungsschrift

Aufgenommen vom Amt der OÖ. Landesregierung 14.08.2001 in Hinterstoder.

Anwesende:

Vom Amt der OÖ Landesregierung:

Dr. Helmut Hinz, als Verhandlungsleiter

Dipl.-Ing. Gerald Müller, als Amtssachverständiger für Wasserwirtschaft und Hydrologie

Ing. Edwin Steiner, als Amtssachverständiger für Wasserbautechnik

Angela Ramel, als Schriftführerin

Von der Ullerspergschen Forstverwaltung:

Oberförster Peter Hager

Von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems:

OAR. Hermann Hörtenhuber

Von der Wassergenossenschaft Hinterstoder:

Obm. Rainer Hackl

Als sonstige Parteien und Beteiligte:

- Maria Jansenberger, afd. Miteigentümer Aloisia und Wilhelm Prieler, Hinterstoder 73, 4573 Hinterstoder
- Rainer Hackl, Hinterstoder 2, 4573 Hinterstoder

Von der Gemeinde Hinterstoder:

Bgm. Helmut Wallner

Vom Ziv. Ing. Büro Dipl.-Ing. Reibenwein (als Projektant):

Dipl.-Ing. Josef Reibenwein

Von der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG (als Antragstellerin):

Dkfm. Werner Laimgruber

Ing. Helmut Holzinger

Die Verhandlung wird um 10:00 Uhr eröffnet.

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen und prüft ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte sowie die etwaige Vertretungsbefugnis. Er legt den Gegenstand der Verhandlung dar.

Der Verhandlungsleiter stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ausschreibung der wasserrechtlichen mündlichen Verhandlung, der Verlautbarung durch Kundmachung beim Gemeindeamt Hinterstoder, der Auflage des Projektes sowie der Verständigung aller bekannten Parteien und Beteiligten fest.

Der Verhandlungsleiter gibt bekannt, daß bisher Einwendungen nicht vorgebracht wurden.

Gegenstand

ist die mit Kundmachung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 20.07.2001, Wa-201808/96-2001, ausgeschriebene wasserrechtlichen mündliche Verhandlung über das Ansuchen der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG, Hinterstoder, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Erweiterung der Beschneiungsanlage Hinterstoder gemäß dem Detailprojekt "Ausbaustufe 03"

Nach Erläuterung des gegenständlichen Projektes durch Herrn Dipl.-Ing. Josef Reibenwein und nach dessen eingehender Besprechung sowie nach Anhörung der Parteien und Beteiligten wird der Lokalausgleich vorgenommen.

Dieser ergab nachstehenden

A) Befund

1. aus wasserbautechnischer Sicht

Die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG betreiben für das Skigebiet in Hinterstoder, Hutterer-Böden, eine Beschneiungsanlage deren letzte Ausbaustufe, BA02, mit Bescheid des LH von Oö. vom 14.07.1999, Wa-201808/70-1999, wr. bewilligt worden ist. Mit diesem Bescheid erhielt die Antragstellerin die Bewilligung für den Ausbau der Anlage, wobei neben der Erhöhung der Konsensmenge und der Errichtung von Leitungen der Bau eines Speicherteiches einen Hauptbestandteil darstellte. Nunmehr beabsichtigt die Antragstellerin diese Beschneiungsanlage in einen dritten Bauabschnitt auszubauen. Über dieses Vorhaben liegt der heutigen Verhandlung ein Projekt des Dipl.-Ing. Josef Reibenwein, Salzburg, GZ.: 13-99 bzw. 17-01, vom März bzw. April 2001 "Beschneiungsanlage Hinterstoder - Ausbaustufe 03" vor.

Durch die ggst. Erweiterung sollen von 18 ha Pistenfläche 14 ha beschneit werden. Es wird dabei unterschieden in eine Grundbeschneigung und eine Ausbesserungsbeschneigung. Insgesamt ist unter den angenommenen Voraussetzungen eine Schneemenge von 67.000 m³ erforderlich. Zur Herstellung ist eine Wassermenge von 28.000 m³ notwendig. Die Bemessung der Anlagenteile ist im technischen Bericht auf den Seiten 7 bis 10 beschrieben. Die bewilligte Entnahmemenge von 60 l/s aus der Steyr für die Gesamtanlage soll unverändert bleiben. Durch die Ausdehnung der Schneiflächen ist eine Erhöhung im Gesamtmaß der Wasserbenutzung von 103.000 m³ auf 131.000 m³ pro Schneisaison beantragt.

Mit dem ggst. Vorhaben sollen lediglich einzelne Stichleitungen errichtet werden. Eine Abänderung im Bereich der maschinellen Ausrüstung (Drucksteigerung etc.) ist nicht erforderlich. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Leitungen:

- A1 - Almabfahrt: mit Seitenstrang A113 bis A115
- A - Ahornabfahrt
- L - Lärchenabfahrt

- S - Sonnkogelabfahrt Nord
- P - Schiweg zum Parkplatz
- Verlängerung des Stranges U von U13 bis U15

Die im Lageplan 2 in roter Farbe (richtig wäre gewesen grün) eingetragene und im technischen Bericht auf Seite 7 unter Punkt 3.1 "S-Entschärfung" angeführte Leitung UF soll nicht ausgeführt werden. Insgesamt kommen 2.700 lfm Leitungsstränge zur Ausführung. Der Strang Almabfahrt, die Strangverlängerung U13 bis U15 und der Strang P (Schiweg zum Parkplatz) sollen noch heuer errichtet werden. Die übrigen Bauarbeiten sollen bis zum Jahre 2004 abgeschlossen sein. Mit Ausnahme des Stranges P (hier erfolgt die Beschneigung mit einem Propellaaggregat) besteht ein Beschneigungsstrang jeweils aus einer Wasserdruckrohrleitung, einer Druckluftleitung und einer Stromleitung bzw. Steuerkabel. Sämtliche Stationen werden als Hydranten, Elektranten und Aerodranten unterirdisch errichtet. Für die Druckleitungen werden Sphärogussrohre der DN 80 bis 150 mm eingebaut. Die Beschneigung erfolgt mit transportablen Schneilanzen. Nähere technische Angaben können den Projektsunterlagen entnommen werden.

Der heutigen Verhandlung liegt eine Stellungnahme der ASV für Biologie vom 19.07.2001, AZ.: U-GS-600936/4-2001-Lei, vor. Die ASV für Biologie kommt zu dem Schluss, dass bei Beibehaltung der max. Entnahmemenge von 60 l/s und einer Erhöhung der saisonellen Entnahmemenge auf 131.000 m³ keine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Steyr zu befürchten ist. Aufgrund des Anlagenausbaues dürfen keinesfalls Folgeregulierungen an Gewässern verursacht werden.

2. aus wasserwirtschaftlicher und hydrologischer Sicht

Unter Verwendung der gegebenen Entnahme und Leitungsstruktur sowie des Speicherteiches, soll nunmehr die Ausbaustufe 03 der Beschneigungsanlage Hinterstoder errichtet werden. Das Maß der Wasserbenutzung von 60 l/s aus dem Steyrfluss wird hierbei nicht erhöht, lediglich die Jahresentnahmemenge steigt von 103.000 m³ (Ausbaustufe 01 und 02) auf 131.000 m³ (Ausbaustufe 01, 02 und 03).

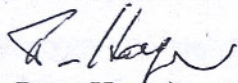
Aus hydrologischer und wasserwirtschaftlicher Sicht und auch unter Hinweis auf die Stellungnahme der ASV für Biologie, bedeutet die jährliche Mehrentnahme keine wesentliche Beeinträchtigung der wasserwirtschaftlichen und ökologischen Funktionsfähigkeit der Steyr. Wie bereits in den vorhergehenden Verhandlungen für Teil 1. und 2. der Beschneiungsanlage ausführlich dargestellt, findet sich auch der Abschnitt 03 vollständig im Bereich des Widmungsgebietes gemäß Verordnung zum Schutz von Wasservorkommen im Toten Gebirge (Schongebiet Totes Gebirge, Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 25.01.1984). Wesentlicher Inhalt dieser Schongebietsverordnung ist unter anderem die Erhaltung eines solchen Zustandes der Gewässer, dass sie in chemischer, physikalischer und bakteriologischer Sicht zur Trinkwasserversorgung herangezogen werden können.

Durch das Vorhaben sind keine Folgeregulierungen an Gewässern vorgesehen und auch nicht erforderlich.

B) Stellungnahmen der Behördenvertreter, Parteien und Beteiligten:

Post Nr. 1) Stellungnahme des Vertreters der Ullersperg'schen Forstverwaltung:

Seitens der Ullersperg'schen Forstverwaltung bestehen gegen das vorliegende Projekt keine Einwände, da die bestehenden Verträge hinsichtlich der beabsichtigten Erweiterung der Beschneidungsflächen ergänzt werden.

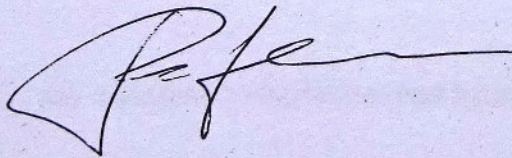


(Oberförster Peter Hager)

Post Nr. 2) Stellungnahme des Vertreters der Wassergenossenschaft Hinterstoder:

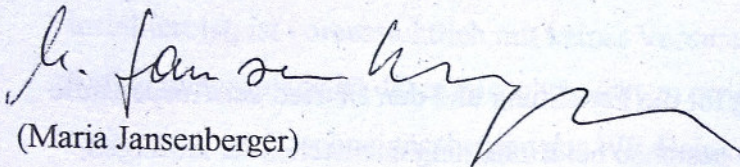
Seitens der Wassergenossenschaft Hinterstoder bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen das ggst. Projekt. Es müssen jedoch die von den Amtssachverständigen vorgeschriebenen Auflagen eingehalten werden.

(Obm. Rainer Hackl)



Post Nr. 3) Stellungnahme der Vertreterin der Eigentümergemeinschaft Hutterer-Böden:

Es gibt mit der Konsenswerberin privatrechtliche Übereinkommen. Wir haben gegen die Erteilung der wr. Bewilligung dieses Projektes keine Einwände, wenn sie bescheidgemäß ausgeführt werden.

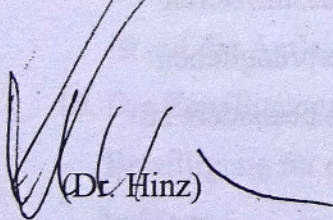

(Maria Jansenberger)

Post Nr. 4) Feststellungen des Verhandlungsleiters:

Die Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Biologie vom 19.07.2001 und des Herrn Alfred Deisl vom 31.07.2001 werden verlesen und der Verhandlungsschrift als Beilage A und B angeschlossen.

Diejenigen Parteien und Beteiligte, die trotz ordnungsgemäßer Ladung zur heutigen Verhandlung nicht erschienen sind bzw. diejenigen, die zwar erschienen sind, jedoch keine gesonderte Stellungnahme abgegeben haben, unterliegen den Präklusionsfolgen des § 42 AVG.

Dies wird hiemit bestätigt:


(Dr. Hinz)

C) Gutachten

- der Amtssachverständigen für Wasserbautechnik und für Wasserwirtschaft und Hydrologie:

Gegen die Erteilung der wr. Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der Ausbaustufe 03 der Beschneiungsanlage Hinterstoder bestehen bei Einhaltung nachstehender Auflagen, Fristen und Bedingungen keine Bedenken.

Das Maß der Wasserbenutzung bleibt gegenüber der Bewilligung vom 23.03.1994, Wa-201808/32/Hz/Schne, mit 2.600 m³/d bzw. 60 l/s aufrecht. Die Wasserentnahme darf das ganze Jahr hindurch erfolgen. Die Gesamtjahresmenge darf jedoch 131.000 m³ nicht überschreiten.

Auflagen:

1. Die Anlagenteile sind projektsgemäß zu errichten. Die Arbeiten sind befugten Unternehmen zu übertragen.
2. Die Rohrleitungen sind in frostfreier Tiefe mit mind. 1,5 m Scheitelüberdeckung zu verlegen.
3. Die Rohrleitungen sind einer Druckprüfung zu unterziehen. Es ist dabei der 1,2-fache Betriebsdruck aufzubringen, wobei jedoch der Rohrnenndruck nicht überschritten werden darf. Zur wr. Überprüfung sind entsprechende Protokolle vorzulegen.
4. Die Rohrleitungen sind vor Betriebsbeginn gründlich zu spülen und zu desinfizieren.
5. Nach der Verlegung der Rohrleitungen ist das Gelände wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Insbesondere ist die Humusschicht beim Aushub besonders zu lagern und wieder obenauf steinfrei aufzubringen.
6. Bei Verlegung der Rohrleitungen in Privatgrundstücken sind anfallende Flurschäden und Fechtungsentgänge nach den Richtlinien der OÖ. Landwirtschaftskammer zu vergüten.
7. Die Anlagen sind stets in ordnungsgemäßem technisch und hygienisch einwandfreiem Zustand zu erhalten, zu warten und zu betreiben.
8. Die Verwendung von chemischen und biotechnischen Zusätzen zum Beschneiungswasser ist verboten. Der erzeugte Schnee muss möglichst trocken sein, unabhängig von Umgebungstemperatur, Luftfeuchtigkeit und Wassertemperatur.

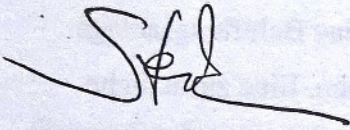
9. Vor Beginn der Beschneigungsaison ist an geeigneter Stelle eine Wasserprobe von Wasser aus dem Speicherteich zu entnehmen und auf Qualität in chemischer und bakteriologischer Sicht überprüfen zu lassen.

Da der Speicherteich aufgrund der über eine UV-Entkeimungsanlage laufende Versorgungsanlage mit Trinkwasserqualität gefüllt wird und der Speicherteich keine oberirdischen und unterirdischen Zuflüsse aufweist und außerdem eine Belüftungsanlage installiert ist, ist voraussichtlich mit keiner Verunreinigung zu rechnen. Eine zusätzliche Entkeimungsanlage ist daher zunächst nicht zu errichten. Sollten die Befunde - die rechtzeitig vor Beschneigungsbeginn der WR-Behörde vorzulegen sind - eine nicht ausreichende Qualität des Beschneigungswassers ausweisen, wäre im Bereich der Pumpenanlage auf den Hutterer-Böden eine zusätzliche Aufbereitungsanlage vorzusehen. Falls diese Beprobung des Speicherteichwassers für die Ausbaustufe 02 erfolgt, ist eine eigene Beprobung für die Ausbaustufe 03 nicht erforderlich.

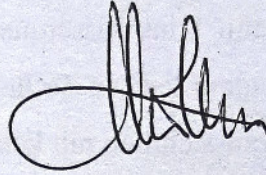
10. Über den Betrieb der Anlage sind Betriebsaufzeichnungen zu führen, die jedenfalls die Einhaltung des Maßes der Wasserbenutzung erkennen lassen.
11. Durch die Beschneigungsanlage darf keine Vorverlegung oder Verlängerung der Saison erfolgen.
12. Der Beschneigungsbeginn darf nicht vor dem durchschnittlichen gegendüblichen natürlichen Einschneitermin erfolgen. Frühester Beginn ist jedoch der 15. November.
13. Die Beschneigung ist bis längstens 28. Februar zulässig.
14. Das Deponieschneien soll auch bei Saisonbeginn möglichst vermieden werden.
15. Für die Baufertigstellung wird eine Frist bis **31.12.2004** eingeräumt. Der Abschluss der Bauarbeiten ist der WR-Behörde unaufgefordert und unter Anschluss von Bestandsunterlagen und der geforderten Nachweise anzuzeigen. Im technischen Bericht ist auf die Auflagenpunkte des Bewilligungsbescheides einzugehen.
16. Die Bewilligungsdauer für die Ausbaustufe 03 der Beschneigungsanlage wird wie die Bewilligung für die Ausbaustufen 01 und 02 bzw. die gesamte Anlage bis **31.12.2020** befristet.

Eine Entschädigungszahlung für das Kleinwasserkraftwerk Tambergau (Besitzer Alfred Deisl, Liezen) ist entsprechend der Erhöhung der Jahresentnahmemenge zu leisten, dies entspricht ca. der Erhöhung um 1/3 des derzeitigen Entschädigungsbetrages (= ATS 6.000,--), somit beträgt der Gesamtentschädigungsbetrag für alle 3 Ausbaustufen ATS 8.000,--.

Zur Stellungnahme der ASV für Biologie betreffend Folgeregulierung an Gewässern durch erhöhten Schmelzwasseranfall kann ausgesagt werden, dass eine solche nicht erfolgen wird, da aufgrund der hydrologischen Abflussverhältnisse eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern auszuschließen ist.



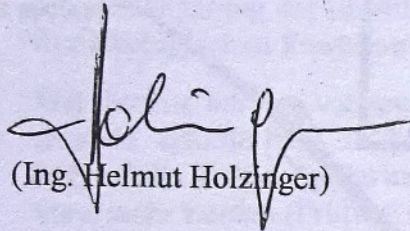
(Ing. Edwin Steiner)

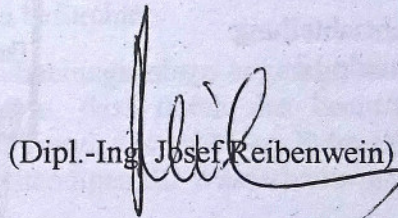


(Dipl.-Ing. Gerald Müller)

**D) Abschließende Stellungnahme der Vertreter der Hinterstoder-Wurzeralm
Bergbahnen AG und des Projektanten:**

Das Verhandlungsergebnis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

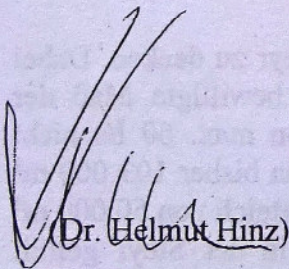

(Ing. Helmut Holzinger)


(Dipl.-Ing. Josef Reibenwein)

Nachdem keine weiteren Parteien und Beteiligten erschienen sind und in der Sache selbst nichts mehr vorgebracht wird, wird die Verhandlung geschlossen.

Auf die Verlesung des Verhandlungsprotokolles wird verzichtet.

Dauer der Verhandlung von 10:00 Uhr bis 12:30 Uhr und
von 14:00 Uhr bis 15:45 Uhr.


(Dr. Helmut Hinz)

ABTEILUNG UMWELTSCHUTZ
Gewässerschutz

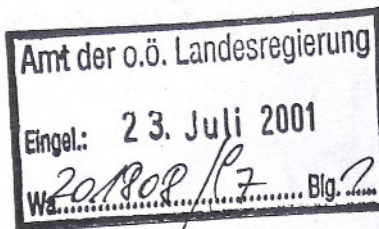
4021 Linz
Stockhofstraße 40

Aktenzeichen: U-GS-60093d-2001-Lei⁴

Bearbeiterin: Mag. Christine Leitner
Telefon: 0732 / 7720-4584
Fax: 0732 / 7720-4559
E-mail: u-gs.post@ooe.gv.at

19. Juli 2001

Wasserrechtsabteilung
Kärntnerstraße 12
4021 Linz



**Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG.
in Hinterstoder;
Beschneigungsanlage Hinterstoder;
Ausbaustufe 03 -
wasserrechtliche Bewilligung
zu Wa-201808/92-2001-Ko vom 11. 7. 2001**

Stellungnahme der Amtssachverständigen für Biologie

Projektsgegenstand ist die beantragte Erweiterung der Beschneigungsanlage Hinterstoder. Mit der dritten Ausbaustufe sollen zusätzlich 14 ha Pistenfläche beschneit werden, wofür ein Wasserbedarf von insges. 28 000 m³ (17 500 m³ für Grundbeschneigung und 10 500 m³ für Ausbesserungsbeschneigung) angegeben wird.

Es ist vorgesehen, diesen Wasserbedarf durch Wasserentnahme aus der Steyr zu decken. Dabei wird jedoch das für die Ausbaustufe 1 und 2 bereits wasserrechtlich bewilligte Maß der Wasserbenutzung für die Wasserentnahme aus der Steyr im Ausmaß von max. 60 l/s nicht erhöht. Allerdings erhöht sich die zu entnehmende Gesamtwassermenge von bisher 103 000 m³ auf künftig 131 000 m³. Durch den in der Ausbaustufe 2 errichteten Speicherteich von 50 000 m³ Wasserinhalt, der in den Sommermonaten bei größerer Wasserführung in der Steyr gefüllt werden kann, erhöht sich die Dauer der Wasserentnahme aus der Steyr im Schneibetrieb während der Zeit Anfang November bis ca. Ende Februar von derzeit 14 Tage auf künftig 18 - 19 Tage.

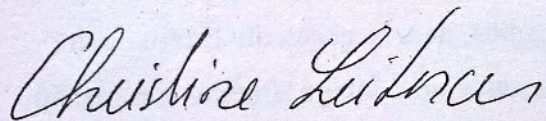
Die Steyr weist im Bereich des bestehenden und wasserrechtlich bewilligten Entnahgebauwerkes eine Niedrigstwasserführung von 790 l/s und eine mittlere jährliche Niederwasserführung von 1140 l/s auf und kann somit als relativ abflussstarkes Gewässer bezeichnet werden.

Die vorgelegten Unterlagen entsprechen aus fachlicher Sicht im Wesentlichen dem § 103 WRG 1959 und reichen für eine fachliche Beurteilung aus.

Durch die beantragte dritte Ausbaustufe der Beschneiungsanlage Hinterstoder wird insofern das öffentliche Interesse an der ökologischen Funktionsfähigkeit der Steyr berührt, als sich die zu entnehmende Gesamtwassermenge erhöht und die Zeitdauer der Wasserentnahme im Winter verlängert. Wesentlich erscheint jedoch, dass die wasserrechtlich bewilligte Entnahmemenge von max. 60 l/s nicht erhöht wird. Unter Berücksichtigung der relativ großen Wasserführung der Steyr im Projektbereich ist durch die beantragte Erweiterung (3. Ausbaustufe) der Beschneiungsanlage Hinterstoder, bzw. durch die Vergrößerung der Gesamtentnahmemenge und die Verlängerung der Entnahmedauer aus fachlicher Sicht **keine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Steyr** zu befürchten.

Wie bereits bei der vorigen Erweiterung der Beschneiungsanlage angeregt, erscheint es auch diesmal erforderlich, zu prüfen und sicherzustellen, dass durch das beantragte Vorhaben **keinesfalls Folgeregulierungen** an Gewässern aufgrund des erhöhten Schmelzwasseranfalles verursacht werden (Prüfung durch den Amtssachverständigen für Wasserbautechnik).

Bei Berücksichtigung dieses Aspektes erscheint die Teilnahme der Amtssachverständigen für Biologie bei der mündlichen Verhandlung nicht erforderlich.



Mag. Christine Leitner

Beilage
Projekt A

Wa-201808

Betreff:

Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG,
Hinterstoder; Beschneiungsanlage Hinter-
stoder; Ausbaustufe 03;
wasserrechtliche Bewilligung

Amt der o.ö. Landesregierung

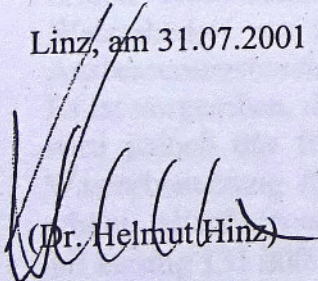
Eingel.: 21. Aug. 2001

Wa. 201808/99 Blg.

Aktenvermerk

Manfred Deisl, Selzthaler Straße 39, 8940 Liezen, als Betreiber des Kleinkraftwerkes Tambergau, hat heute fernmündlich anher bekannt gegeben, dass er gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Erweiterung der Beschneiungsanlage Hinterstoder gemäß Ausbaustufe BA 03 grundsätzlich keine Einwände erhebt. Er verlangte jedoch, dass ihm die Nachteile, die ihm durch die Erweiterung der Beschneiungsanlage bzw. durch die vermehrte Wasserentnahme aus der Steyr erwachsen, gemäß dem gutachtlichen Feststellungen des Herrn Dipl.-Ing. Reibenwein (Seite 16 des technischen Berichtes) entsprechend abgegolten werden.

Linz, am 31.07.2001


(Dr. Helmut Hinz)